

C V D

A I G G

1 6 0 0



*Ra. Hb.*











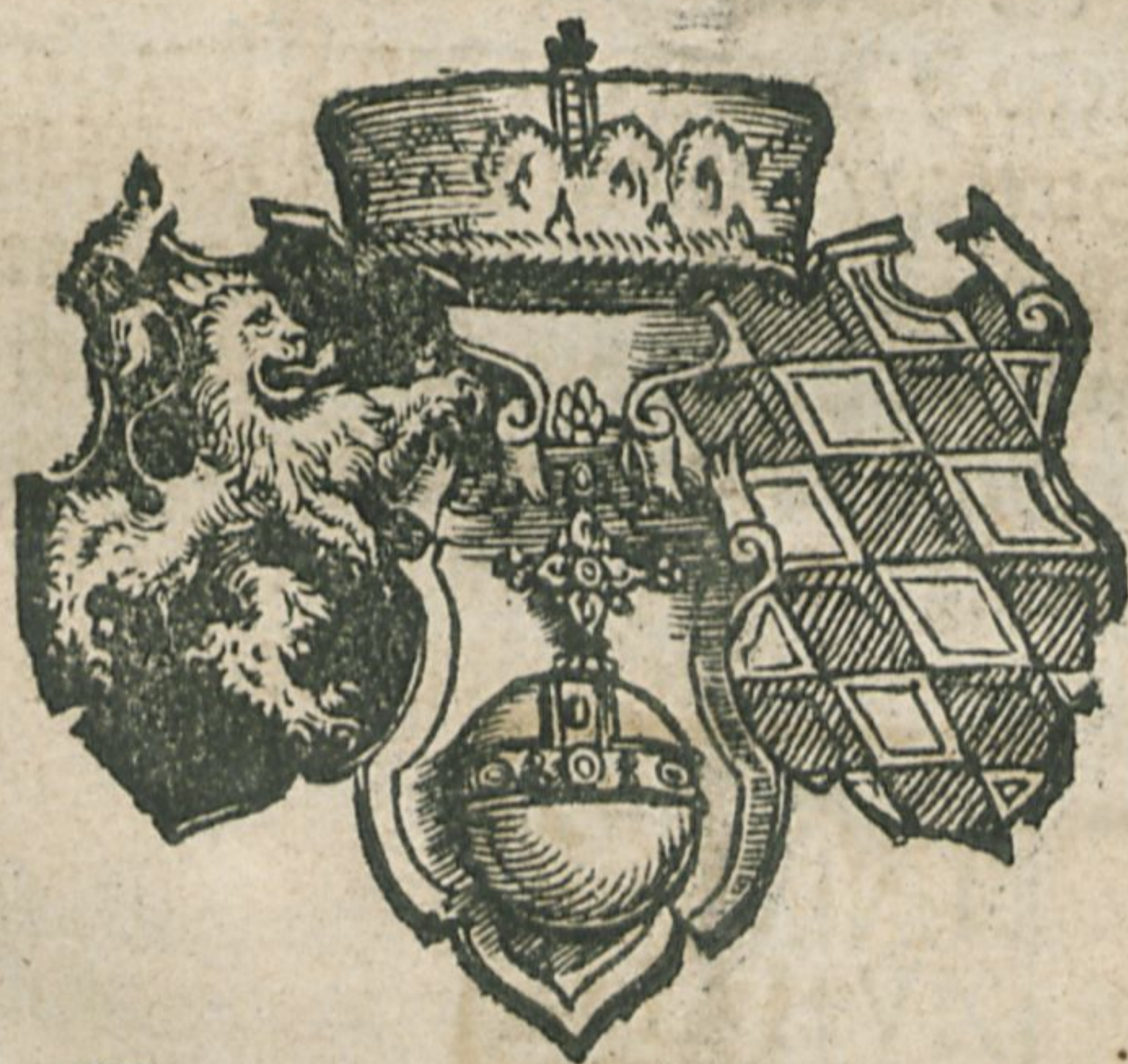
No. 8.

## Ordnunge/

Nachbemelter Handtwercker / Nemlich:

**Goldtschmidt / Zim-**  
**merleuth / Steinmeßen / Schreiner/**  
**Mawrer/ Düncher/ Decker/ Bender/ Glaser/**  
Schneider / Tuchscherer/ Weinschröder/ Schäffer/ As-  
cker vnd Wingartbawleuth/ sampt gemeinem  
Dienstgesind vnd Tagelöhnern.

Wie solche alle vnd jede biß auff ander-  
werts bescheiden/ mit den Tag vnd Jarlöhnen/  
auch andern arbeiten/ Sommers vnd Winters  
zeiten gehalten werden sollen.



In der Churfürstlichen Statt Heydelberg  
aufgangen vnd Publicirt den 1. Januarij.  
M. D. LXXIX.



Es sollen die Sommer Taglohn  
Cathedra Petri anfahen/ vnd biß auff Mi-  
chaelis wehren/ vnd hernacher die Wintertag-  
lohn angehn / vnd wider Cathedra Petri ihre  
endschafft haben.

Vnd ob wol diß Ordnung sonderlich  
auff die Statt Heydelberg dirigirt / So  
solle es jedoch in andern der Churfürstlichen  
Pfaltz Stetten / Flecken vnd Dorffschafften /  
auch nach eines jeden orts gelegenheit ange-  
richtet / doch wo etwas hierinnen zu hoch taxirt /  
welches anderer enden dern bessern gelegenheit  
halben / geringer zugehaben / demselben durch  
diß kein steigerung geschöpfft noch zugelassen  
werden.



Erstlich



**Erstlich / von den  
Goldtschmiden / wie vnd in was  
werth dieselben ein jedes loth Silber / weiß  
vnd verguldet / zuverarbeiten schuldig  
sein sollen.**

Glatt gestochen an Bechern vnd sonst / ij. bak. vij. pfen.

Gegossen / iij. bak.

Getriben / iiij. bak.

An duppleten / geknorreten geschirren oder Bechern / in  
vnd außwendig durchaus verguldet / so der Goldschmid das  
Silber gibt / xiiij. bak.

Vnd sollen bemelte Goldschmid mit der Prob vnd ghalte  
Goldts vnd silbers / sich deswegen habenden sondbaren Ord-  
nung allerdings gemess / vnd die auffrichtiglichen halten /  
bey vermeidung des orths gesetzter straffen.

**Von den Zimmer-  
leuten /**

**Sommerszeit / in der Kost.**

Einem Meister / iij. alb. iiij. pfen.

Einem Gesellen / iij. alb.

Einem Jungen. j. bak.

B ij

Winters



## Wintertags.

Einem Meister/ iij. alb.  
Einem Gesellen/ ij. alb. iiij. pfen.  
Einem Jungen/ j. alb. iiij. pfen.

## Vorrechts Sommerszeiten.

Einem Meister/ vj. alb. iiij. pfen.  
Einem Gesellen/ vj. alb.  
Einem Jungen/ iij. alb. iiij. pfen.

## Winterszeiten.

Einem Meister vnd Gesellen/jedem v. alb.  
Einem Jungen/ iij. alb.

Doch solle vorgeschriebene Tax/allein auff rechtges  
schaffene Meister vnd Meistergesellen/ die ire arbeiten der  
gebür verrichten können / deßgleichen Müelärkt vnd Kelter  
macher / auch was andere dergleichen sein mögen / vnd gar  
nicht die vnuerstendigen vnd schlechte Knorzenhauwer (wel  
chen ein gemeiner Taglohn wie andern Taglöhnern zuges  
ben) gemeint vnd verstanden werden.

Vnd weiln es sich zum offtermahln begibt / daß die  
Zimnerleuth hebgeschirz brauchen / vnd dieselbige ettliche tage  
lang stehn lassen müssen. So solle inen der jenig so dessen bes  
dürfftig sein wurdet / es stehe gleich ein / zwo oder drey wo  
chen/



then / mehr nicht dan ein ort eins gulden für alles zu bezahlen  
schuldig sein.

Da auch jemand bauen vnd das Holks nicht selbst  
bestellen / sondern vom Zimmerman nehmen wolte /  
Solle der Zimmerman / demselbigen / solch Bauholz in  
dem werth es jnen gestehet / oder zu der zeit wan der Bau  
fürgenommen würdet / wie kauff vnd lauff ist / zugeben schuldig  
sein / vnd auff ein jedes stuck / als nemlich 60. 50. 40. 36. vnd  
30. schüige mit mehr als vier Pfenning schlagen / auch dem  
Bawhern in alleweg / es gebe gleich der Zimmerman oder  
er selbst das Holks / die spen oder abholz zustehen vnd fol-  
gen lassen.

Vnd sollen solche arbeiter Sommerzeiten / morgens vmb  
vier / des abents vmb sieben Vhrn / Winterszeit aber mor-  
gens so bald der Tag anbricht / vnd abents wan es nacht wür-  
det / ab vnd zu der Arbeit gehn. Vnd da einer vber diese vnd  
auffer essens zeit ein stund versaumbte / ohne erlaubnus des  
Bawherrns / dem soll allwegen vnd so oft es sich begibt / ein  
vierter theil am Taglohn abgebrochen werden.

## Taxa der Steinme- ßen!

Sommers zeit / in der Kost.

Einem Meister vnd Gesellen / so ein tag Stein hauen /  
jedem iij. alb. iij. pfen.

℥ iij

Einem



Einem Jungen/ j. bak. .

### Winterszeit.

Einem Meister vnd Gesellen/ jedem j. bak. vij. pfen.

Einem Jungen/ j. bak. .

### Vorrechts Sommerszeit.

Einem Meister vnd Gesellen/ jedem vj. alb.

Einem Jungen. iiij. alb.

### Winterszeiten.

Einem Meister vnd Gesellen/ jedem iiij. alb. iiij. pfen.

Einem Jungen. iiij. alb.

So aber die Steinmeken jemand's Thüren/ Fenster/  
Camin/ Kellergewend oder derogleichen/ schlechte arbeit  
von jren Steinen/ mit dem Fassen oder Punzen/ schüig ma-  
chen würden/ soll man jnen von jedem schuch geben iiij alb.  
iiij. pfenning.

Sauber arbeit / zwen oder anderthalben schuch dick / doppel  
gehauen / vom schuch iiij. alb. iiij. pfenning.

Rändel zuhauen / vom schuch ij. alb. iiij. pfen.

Gesimbs / auff den Stöcken an Heusern / vom schuch x. alb.  
iiij. pfenning.

Platten zuhauen / so ein drey Zoll dick / vnd nicht darunder /  
vom schuch vj. pfen.

Von ein Wagen Mauer Stein zubrechen / vnd zuweg zu-  
liffen / das man mit der Fuhr herbey kommen kan j. bak.

Lara



# Taxa der Schreiner.

## Sommertags/in der Kost.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem iij. alb. iiij. pfen.  
Einem Jungen. j. baken.

## Wintertags.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem iij. alb.  
Einem Jungen / j. alb. iiij. pfen.

## Vorrechts Sommertags.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem vj. alb. iiij. pfen.  
Einem Jungen. iij. alb. iiij. pfen.

## Wintertags.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem vj. alb.  
Einem Jungen. iij alb.

Vnd so die Schreiner jemand ein Stub/oder dero  
gleichen schlecht ruck/oder ganz Tafeln mit gesimbs/oder  
auch sonsten andere schlechte arbeit machen / soll inen vor je  
des Bort / welchs sie darzu geben / für alles zalt werden.  
iiij. alb.

So man ihnen aber die Bort lifert / alsdann / iiij. alb.

Da aber jemand etwas besonders/vnd saubere arbeit  
einge



ingelegt oder dergleichen machen lassen wolte / der mag sich  
deswegen mit dem Schreiner gebürlich vergleichen / doch  
soll er der Schreiner hierinnen auch kein obermaß brauchen.

Wo auch die Schreiner dem gemeinen Mann / die  
Bort / Zweiling / Dreyling / Ramschenkel / oder dergleis  
chen widerumb einzelich verkauffen wurden / sollen sie auff  
ein jedes stück / ober den werth es sie gesteht / mehr nit als  
iiii. pfenning schlagen / Auch nachdem solche jederzeit in hö  
herm oder ringerm Kauff zuerlangen seind / der werth dar  
nach gerichtet werden.

## Mawrer / Düncher vnd Decker /

### Sommerszeit / in der Kost.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem    iij. alb.  
Einem Jungen.    j. alb.    iiij. pfen.

### Wintertaglohn.

Einem Meister vnd Gesellen / jedem    xviii. pfen.  
Einem Jungen /    j. alb.

Vorrechts



## Vorrechts Sommertaglohn.

Einem Meister vnd Gesellen/ jed m. vj. alb.  
Einem Jungen iij. alb.

## Wintertaglohn.

Einem Meister vnd Gesellen/ jedem iiij. alb.  
Einem Jungen. ij. alb.

Vnd sollen diese Handwerker für allen dingen daran  
sein / da sie Mawren / Dünchen oder Decken werden / das  
der Feuch recht bereyt / vnd sein gebürliche zeit lige / darumb  
dann ihnen zimlich belohnung zugeben.

## Küffer oder Fassbin- der Tax/

### Sommerszeit / in der Kost.

Einem Meister / oder Meisteknecht ii. alb. ij. pfen.  
Einem Lehrjungen. j. alb. iij. pfenning.

### Wintertaglohn.

Einem Meister / vnd Meisteknecht / jedem j. bakem.  
Einem Jungen. j. alb.

B

Vorrechts



## Vorrechts Sommerszeiten.

Einem Meister/oder Meisterknecht/jedem v. alb.  
 Einem Jungen/ iij. alb. iij. pfenning.

## Wintertaglohn.

Einem Meister vnd Meisterknecht / jedem iij. alb.  
 iij. pfenning.  
 Einem Jungen. ij. alb. iij. pfenning.

Vnd sollen die Bender die Raiff in nachfolgender Tax  
 beneben obgesetztem Taglohn / (woferr einer dieselbigen in  
 der Kost/oder Vorrechts anstellen würde.) anzulegen schuld  
 dig sein.

Ein	}	Drey	}	Fürdrigen vmb	}	x. pfenning.
		Zwey				vij. pfenning.
		Anderhalb				v. pfenning.
		Ein				iiij. pfen. j. hel.
		Halb				ij. pfen. j. hel.

Ein tragzuber Raif / darunder die 2. 3. vnd 4. ömiger  
 auch zuverstehen. j. pfen. j. hel.

Da aber jemand den Bendern / die Bas in jren Heu  
 fern zu



fern zubinden verdingen würde / soll man ihnen kein Tag  
lohn / sonder von einem jeden Raif für alles geben / wie folgt:

Ein	}	Drey	}	Jüdrigen omb	}	xij. pfenning.
		Zwey		ix. pfenning.		
		Anderthalb		vij. pfenning.		
		Ein		v. pfennig.		
		Halb		iiij. pfenning.		

Ein 4. 3. 2. omigen Raif / ij. pfenning.

Item in Ablassung der Wein / soll von einem Fuder /  
in der Kost ij. alb. vnd kein weiter Taglohn geben  
werden. Vnd da einer selbst den Raiff vnd band hette / Vnd  
keine vom Bender neme / dardurch er am Ablass etlicher  
massen verhindert / soll er ihme neben den ij. alb. Ablass  
gelt / noch j. alb. reichen vnd bezahlen.

Was aber die Weinstein vnd hesen anlangt / dieselbi-  
gen sollen in alleweg / dem des der Wein ist / zustehn vnd blei-  
ben.

### Taxa von den Fassen zubereiten / zu wäschen / vnd widerumb ein- zuschlagen.

Drey	Füderigs	j. alb.	iiij.	pfenning.
Zwey	Füderigs	j. alb.		

B ij      Andere



Underthalb Fuderigs .iiii. pfenning.

Vier drey vnd zwey Smigen .ij. pfennig.

Doch ist dieser Tax der gestalt verordnet / wofern an den Fassen nichts zubessern / da aber solche verbessert / vnd Raiff darangelegt / soll den Bändern solche besserung der gebür / auch die Raif voriger Tax nach bezahlt werden.

## Taxa der Glaser / wie sie hinfuro Scheuben vnd Tafel- glaz einsetzen vnd verarbei- ten sollen.

Ein gemeine Scheuben / vmb .iiij. pfenning.

Ein gemeine Waldscheuben / .ij. pfenning.

Vnd sollen der kleinen Hornaffen vier / aber der großen zwei / desgleichen vier haften / vnd den zwei halbe Scheuben / für ein ganze gerechnet werden.

So aber ein Scheub den Kern behelt / alsdann für ein ganze zu achten.

Von einer Kauten / einzusetzen .iiij. pfenning.

Von einer halben / .j. pfenning / ein heller.

Quartierfenster da vier Viertel auß einem stück geschnitzen werden / eins .v. pfenning.

Wann



Wann aber sechs darauß geschnitten/ eins .iiij. pfenning  
j. heller.

Vnd soll der Glaser zu obgesetztem allem das Bley/  
Loth vnd anders zugeben/ auch in seinem Kosten zumachen  
schuldig sein.

## Schneider anlan gend.

Wo deren einer von jemanden allhie/ es seien gefreis-  
ten oder Ungefreiten ersucht würde/ vmb den Taglohn in  
Heusern zu arbeiten/ sollen sie solches zuthun schuldig sein/  
Auch sich dessen nicht verweigern/ Vnd soll man ihnen nes-  
ben zimlicher Kost zu Taglohn geben:

### Sommer vnd Winterszeiten.

Einem Meister/ .iiij. alb.

Einem Meisternknecht/ .ij. alb. .iiij. pfen.

Einem Jungen/ .x. pfenning.

### Vorrechts von Kleidung / in ihyzer selbs Kost zumachen.

Von einem Mansrock / durchaus gefüttere .xviij. alb.

W .iiij.

Von



Von einem Mantel durchaus gefüttere xv. alb.

Von einem Mantel vornen heraber vnd vmb die Achßlen  
gefüttere xiiij. alb.

Von einem Par hosen zerschnitten / vnd die schnide einmal  
gestebt / oder mit Schniern verbremet / xj. alb.

Von einem Wammes einmal gestept oder mit Schniern  
belegt / v. alb. ij. pfenning.

Von einem Par Bösen hosen vij. alb.

Von einem Par strümpff j. alb. iiij. pfenning.

Von einem Duchen Weiberrock / groß gefalten x. alb.  
iiij. pfenning.

Von einem Arresen / oder Engelsatten Rock / rein gefalten  
xv. alb.

Von einem Par ganker Ermel vij. alb.

Von einem Par halber Ermel vij. alb.

## Duchschererer Taxa.

Den Duchscherern soll man hinfüro von Duchen zus  
scheren /



scheren/ auch Fellen/ alten vnd neuen zuschmizen geben/ wie folgt:

Von einer elen { Gefecint iiij. pfenning.  
Lündisch iiij. pfenning.  
Schonawer j. pfenning. j. hel.

Ein Hirschhaut zuschmizen iiij alb.

Ein Bockfell j. alb.

Von einer elen Leinwath / so es mit Leimfarb geschmize:  
anderthalb pfenning.

Da es aber Delfarb ij. pfenning.

Von einem alten Rock zuscheren iiij. alb.

Von einem alten Wammes zuschmizen. ij. alb.

Von einem Par hosen j. alb. vj. pfenning.

Von einem Par strümpff vij. pfenning.

**Taxa der Weinschrö-**  
**der/ von dem Wein vnd lehren Fas-**  
**sen allhie inzuthun/ vnd**  
**auszuziehen.**

B iiij

Vom:



# Vom Wein einzuthun vnd auszuziehen.

Von ein { Zehen omigen iij. alb.  
Neun omigen iij. alb.

Von ein { Ache }  
Sieben } Omigen ij. alb.  
Siebenthalb }

{ Sechs }  
Sechsthalf } Omigen j. alb. iij. pfen.  
Fünff }  
Vier }

Von ein { Drey }  
Zwey } Omigen vj. pfenning.  
Anderthalb }  
Ein }

Lehre



## Lehre Faß ein vnd außzuziehen.

Von ein	{	Drey	} Fuderigen ij. alb.
		Dritthalb	
	{	Zwey	} Fuderigen j. alb. iiij. pfen.
		Anderthalb.	

Von ein	{	Fuderigen	} j. alb.
		Neun omigen	

## Von den Weinen obern Hoff oder gassen in ein ander Hauß zuziehen.

Von ein	{	Zehen	} Omigen j. alb. iiij. pfen.
		Neun	

Von ein	{	Uche	} Omigen j. alb.
		Sieben	

Von ein	{	Fünff	} Omigen iiij. pfenning.
		Vier	

Ⓔ

Vnd



Vnd solle nicht destweniger den Weinschröbern/  
vom Wein auß vnd einzuziehen/vnd widerumb einzu thun/  
obbemelte Tax auch bezalt werden.

Wein so auß den Kellern gezogen  
ist/ vnd auß die Fahr zuladen.

Soll von dem verkauffer nichts / aber von dem Kauf-  
fer nachfolgends genommen werden.

Von ein	{	Acht	} Omigen ij. alb.
	{	Sieben	
	{	Sechs	

Von ein	{	Sechsthalf	} Omigen j. alb.
	{	Fünff	
	{	Vier	

Von ein	{	Drey	} Omigen iiij. pfenning.
	{	Zwen	

Eycherlohn.



# Eycherlohn.

Von ein	}	Drey	} Fuderigen	iiij. alb.
		Dritthalb		ij. alb. iiij. pfen.
		Zwey		ij. alb.
		Anderthalb.		j. alb. iiij. pfen.
		Ein		j. alb. iiij. pfen.

Von einem	}	Neun	} Omigen	j. alb. ij. pfen.
		Acht		
		Sieben		
		Siebenthalb		

Von ein	}	Sechs	} Omigen	iiij. pfennig.
		Sechsthalb		
		Fünff		
		Fünffthalb		
		Vier		

E ij Von ein





	Vierthalb	} Omigen iiij. pfenning.
	Drey	
Von ein	Dritthalb	
	Zwey	
	Ein	

Vnd solle diese Tax gegen allen ingesessenen/ geistlichen vnd weltlichen/ Hohen vnd nidern stands Hofgesind/ Vniuersitets vnd der Burgerschafft zugewanten/ einem wie dem andern gleich gehalten/ vnd niemand darüber weiter beschwerd werden.

## Von den Schässern.

Den Schässern soll hinfüro von einem Morgen Ackers zu Pferchen/ der dritteig theil selbigen Jars/ darauff gewachsener Früchten/ vnd nicht mehr gegeben werden/ Vnd sie solche Früchten selbstem heimzuführen schuldig sein.

## Wingart vnd Ackerbau belangend.

Die Wingart vnd Ackerleue/ sollen hinfüro/ in nachfolgender



folgender Tax / im Taglohn / vnd sonsten zuarbeiten schuld  
dig sein.

## Von einem Wingart / in der Kost.

Ein tag { Schneiden ij. alb.  
Richten ij. alb.  
Hacken / rüren oder Stöck seken xvij. pfen.  
Sailen / binden / erden oder Mist tragen / Lauben vnd er  
brechen j. alb.

## Vorrechts.

Ein tag zu { Schneiden iiij. alb.  
Richten v. alb.  
Hacken / rüren / Stöck seken v. alb.  
Sailen oder binden / erden vnd Mist tragen /  
oder erbrechen ij. alb.  
Erden oder Mist tragen nach Gallj j. alb.  
iiij. pfenning.

¶ iij

¶ Gedünge



## Gedüngsweiß.

Von ein Morgen Vorrechts zu	Schneiden	j. fl. iiij. alb.
	Richten	j. fl. iiij. alb.
	Hacken	j. fl. x. alb.
	Küren	j. fl. iiij. alb.
	Sailen/erbrechen	x. alb.
	Erhauwen	xiij. alb.

Von einem Morgen auff den Zuber zu bawen vj. fl.

## Zu Herbstzeiten.

Eintag in der Kost/dem	Leser	j. alb. vnd kein Trauben/oder vj. pfenning. vnd iiij. Trauben.
	Dretter	x. pfenning.
	Buttenträger	j. alb. vj. pfenning. Aber an Hohenbergen ij. alb.
	Kelterknecht	iiij. alb.

Ackerbauwe.



# Ackerbauwe.

## Vorrechts.

Ein Morgen zu sackern bis zur Sahe/ auch zusäen vnd Egen/ was starcke bödem/ Anderthalb gülden.

Welches aber Sandige bödem s. ff.

## In der Kost.

Ein tag zuschneiden/ Korn vnd gemist Frucht/ iij. alb.  
iiij. pfenning.

## Vorrechts.

Einen Morgen { Nach dem gedüng zuschneiden/ Korn/ gemistfrucht vnd Spelzen xij. alb.  
Gersten xv. alb. }  
Habern xj. alb.

E iij

Habern



Einen Morzgen	}	habernzumehen iiij. alb. iiij. pfen.
		Auffzubinden so wol mit Früchten belegt/ ij. alb.
		Geringe vnd dünne aher j. alb. iiij. pfen.

## Hewe vnd Smath zumehen vnd dürr zumachen.

### In der Kost.

Ein tag zumehen ij. alb. iiij. pfenning.

### Vorrechts.

Ein tag zumehen v. alb.

Ein tag Heuw zumachen/in der Kost ix. pfenning.

Ein tag Frucht zudreschen / in der Kost j. alb. iiij. pfen.

### Gemeiner Taglohn.

Sommerszeit/in der Kost ij. alb.

Winters



Winterszeit/ in der Kost 1. alb. iiij. pfenning.

## Vorrechts.

Sommerszeit/ ein tag iiij. alb.

Winterszeit/ ein tag. iiij. alb.

Vnd sollen alle vorgemelte arbeiter so nach dem Tage  
lohn arbeiten/ Somimer vnd Winter zu rechter gebürender  
zeit / zu vnd von der arbeit gehn / Inmassen bey den Sim  
merleuthen anregung beschehen.

## Holz zuhauwen vnd Kalck abzuschen.

Von einem Karch mit Holks zuhauwen/ vnd einer Mü  
the Kalck abzuschen 1. alb. iiij. pfenning.

Vnd soll man dabeneben nichts weiters zu geben/ schuldig  
sein.

## Von dem Dienstge sind/ Knechten vnd Mägden/ was den selbigen zu Jarlohn geben wer den solle.

Ein Wingart Knecht/ der seine arbeit/ in allem war zu  
er ges



er gebraucht/ der gebür versehen kan/ ein Jar xv. fl. iij.  
par schuch.

Einem Jungen angehenden Knecht/ der arbeit nit durchaus  
so wol erfahren/ x. fl.

Einem Bawrsjungen so umb vierzehnen Jar/ v. fl.

Einem Fuhr oder Ackerknecht xv. fl. vnd keine Stie-  
feln oder Schuh.

Einem Mülfführer/ so seine Arbeit recht versehen kan  
xiiij. fl.

Was aber Handwercksgesellen vnd Knecht anlangt/  
die nach dem wochenlohn arbeiten / Soll es bey den Alten  
ordnungen / so deswegen auffgericht/ verbleiben / auch die  
selbigen widerumben erneuwert / Vnd keinem derselbigen  
verstattet werden / einen Meister seines gefallen zuober-  
nehmen.

Einer gestandenen Magd/ welche ihrer arbeit in groß-  
sen Haushaltungen vnd Gastherberigen in der Küchen/  
sonsten im Haus/ vnd der gleichen wol fürstehn kan/ v. fl.  
vij. elen Würcken Tuch / j. schlaier / vnd 3. Par Schuh.

Einer starcken Viehmagd/ so im Haus/ Feld vnd ans-  
derstwo ihre arbeit recht versehen kan/ vij. Pfund. heller/  
Schlaier vnd Tuch wie oben.

Eines



Eines gemeinen Hoffdieners/ Vniuersitets verwand  
ten Burgers oder Hausmans Magd/ so ire arbeit im Haus  
verrichten kan/ iij. oder nach gelegenheit dero geschick  
lichkeit v. pfund heller. 2. Parschuh/ vnd iij. ehlen  
Würkenduch/ vnd j. Schlaier.

Einem gemeinen Kindsmägdlin iij. pfund heller/ ij.  
Parschuh/ vnd iij. ehlen Tuch.

Vnd da ein Ehehalt sich in seinem dienst nicht der ge  
bür verhielte/ dannenhero ein Hausman verursacht/ dens  
selben vor dem ziel außzuschaffen/ soll er jme mehr nit/ dann  
was seine belohnung von anfang Jars/ biß auff die zeit des  
abshaffens ertregt/ zubezahlen schuldig sein.

Im fall aber ein Ehehalt ohne erhebliche vrsachen vor  
dem ziel auß seinem Dienst trette/ dem soll man gar nichts  
geben.

Welcher Knecht oder Magd sich dem Jar nach vers  
dingt/ soll schuldig sein/ da sie in ihren Diensten nit lenger  
bleiben wollen/ dasselb ein viertheil Jars zuvor abzukünden/  
wie es auch jm gegenfall gleichmessig zuhalten.

Vnd solle hiemit das verführen oder abspannen des  
Gefinds/ genßlich verboten sein/ Vnd da einer oder mehr/  
D ij                      gefreyet



gefreiet oder vngesreit / hierwider freuenlich handeln würde /  
dieselbigen sollen allwegen der hohen Obrigkeit zwey Pfunde  
heller zur straff verfallen sein / darzu derjenige so sich also  
abführen lassen / desselben Jars nicht allhie in der Statt zu  
dienen / geduldet werden.

Mit vorbehaltung diese Ordnung zu ringern / zuuero  
mehreren / ganz oder zum theil abzuthun / nach jederzeit fürs  
fallender gelegenheit vnd notturfft.



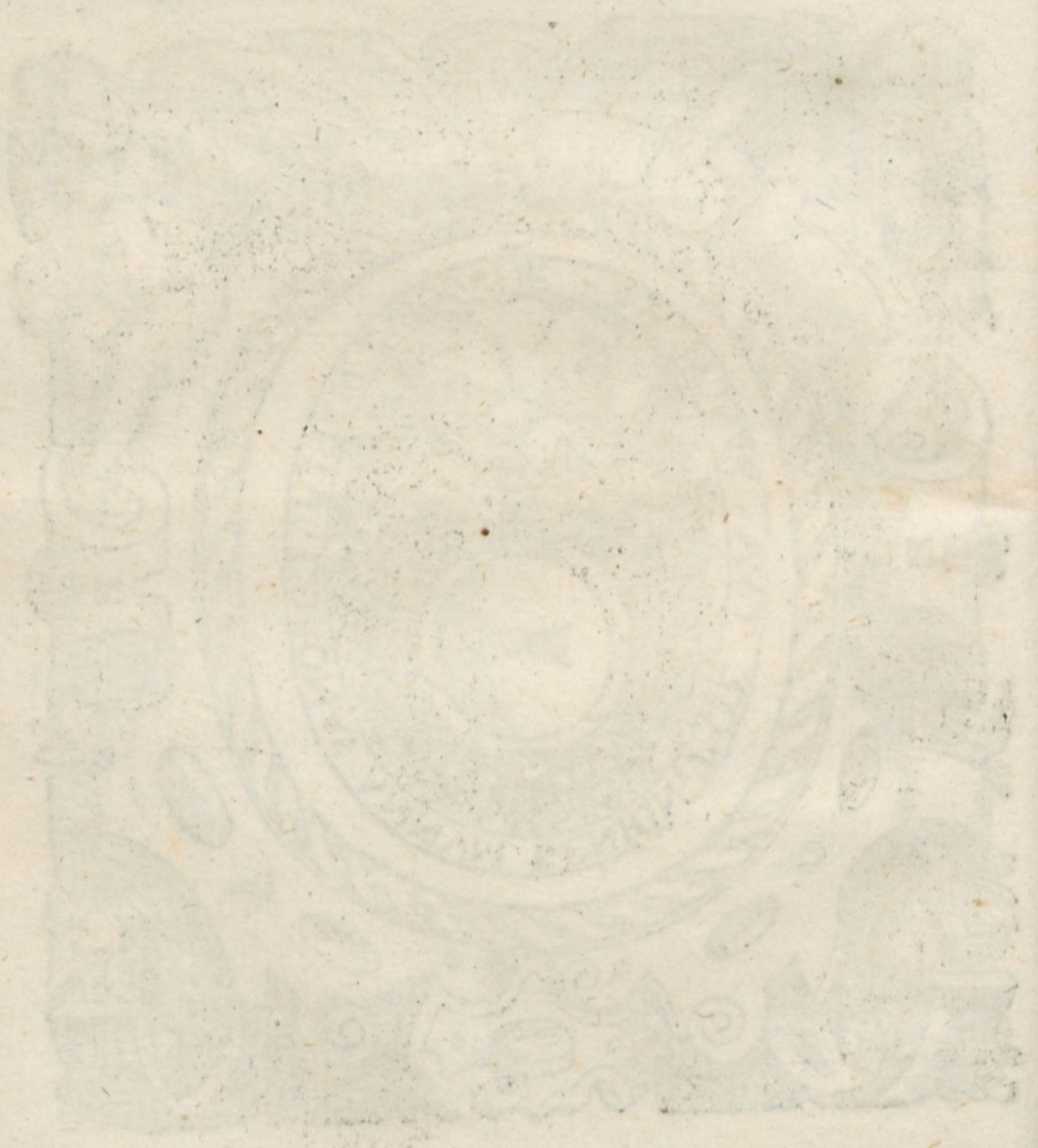
Bedruckt in der Churfürstlichen  
Stadt Heydelberg.



M. D. LXXIX.



Geometrie in der  
Stadt

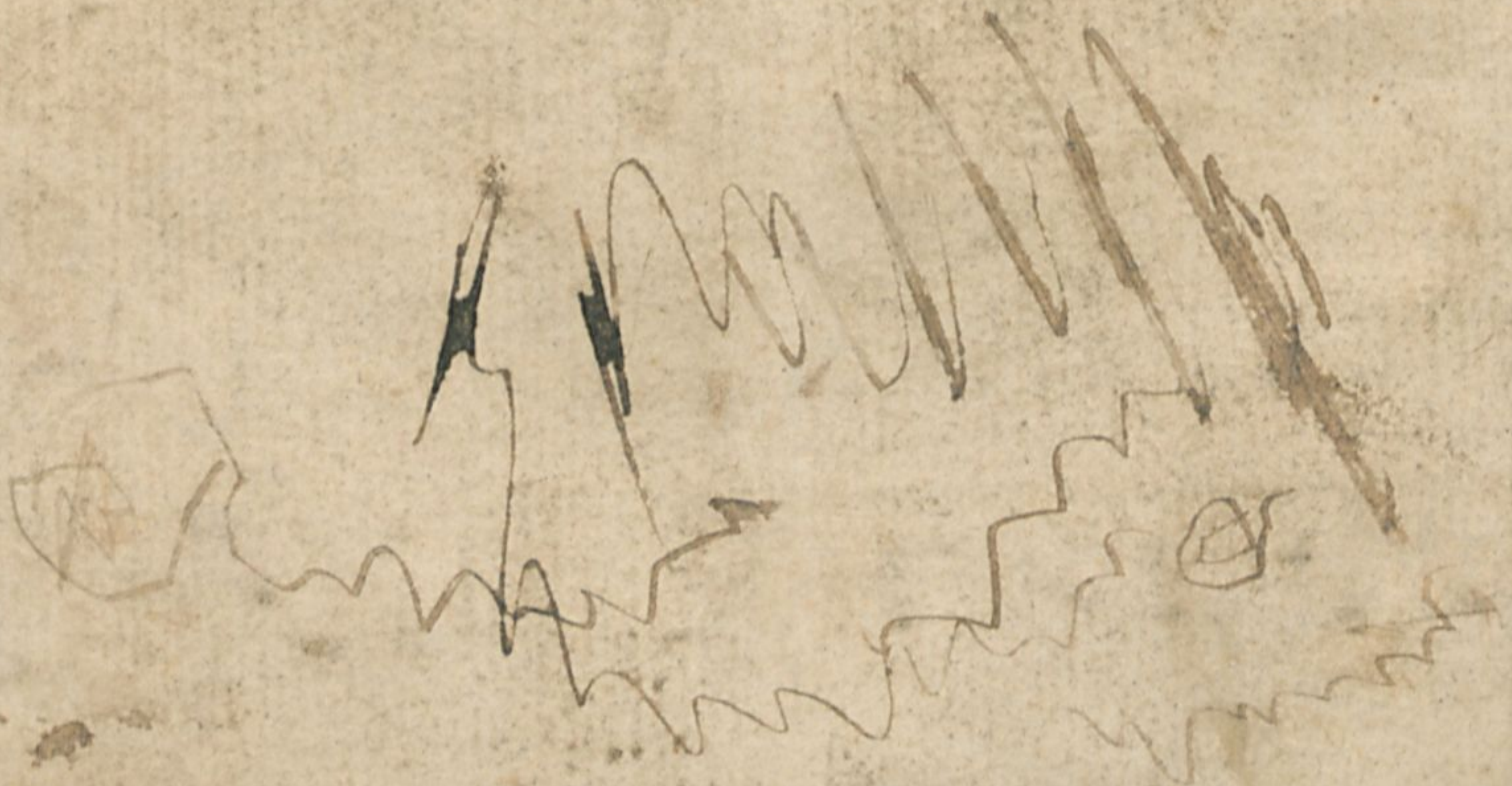


M. D. LXXIX.











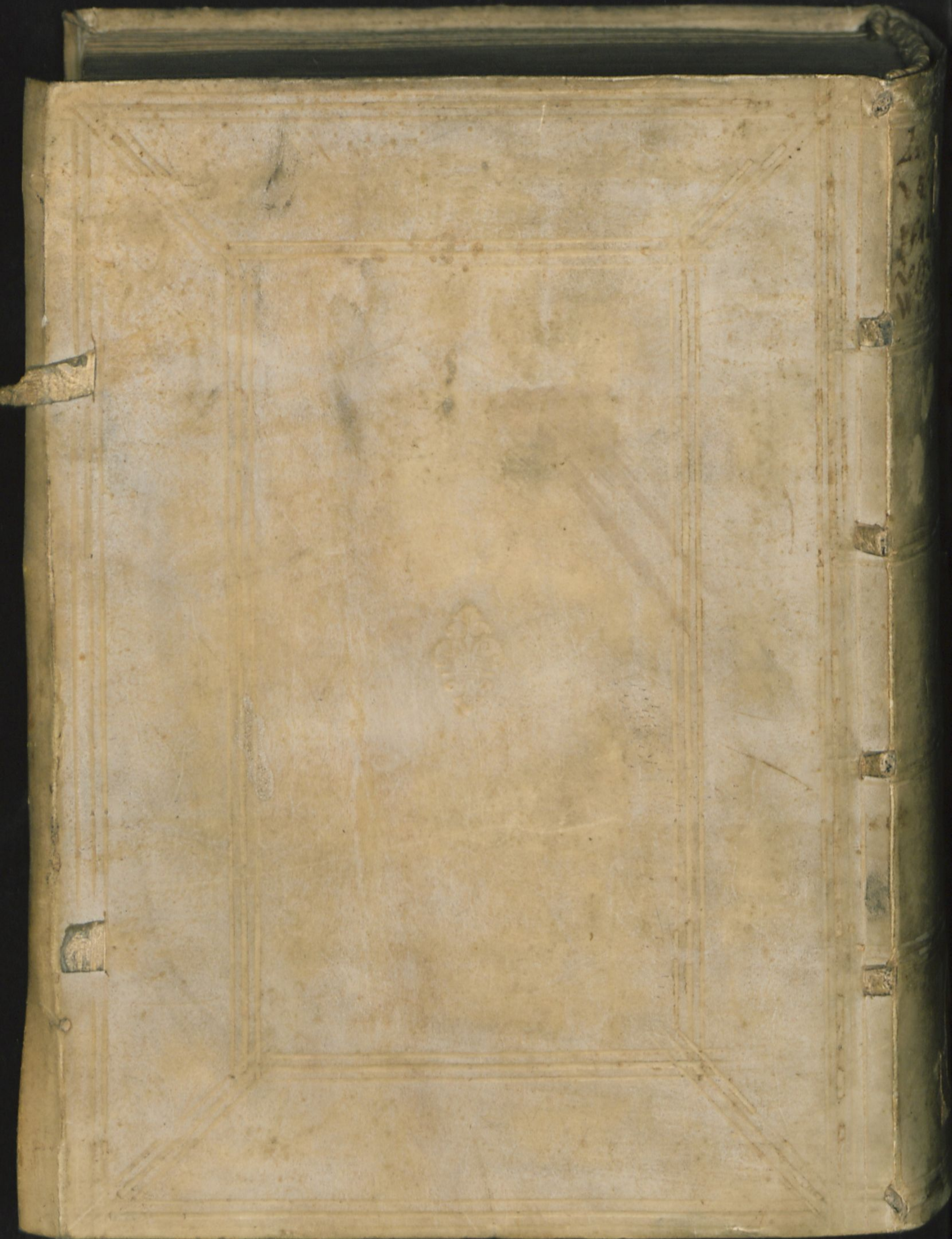
Kg 5430

ULB Halle  
002 679 744 3

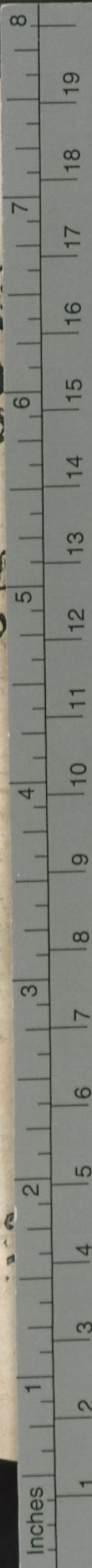


*M*









B.I.G.

Farbkarte #13



ter / Nemlich:  
/ Zim-  
/ Schreiner/  
Bender/ Glaser/  
der/ Schäffer/ As  
pt gemeinem  
nern.  
iß auff ander-  
und Jarlöhnen/  
und Winters  
llen.



tt Heydelberg  
Januarij.  
X.

